



INHALT: Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit – Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit; Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung; Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt – Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung;

Landratsamt

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr in Baden-Württemberg erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Gemeinden Reichertshofen, Scheyern, Pörnbach, Gerolsbach, Hohenwart, Jetzendorf, Baar-Ebenhausen, sowie des Marktes Manching und der Stadt Pfaffenhofen werden zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 20.02.2019 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) amtlich festgestellt.
2. Das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungen-schutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebiets entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 20.02.2019 in Berglen ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Innerhalb des festgelegten 150 km-Radius um den Ausbruchsbetrieb in Berglen befinden sich folgende Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen:

Reichertshofen, Scheyern, Pörnbach, Gerolsbach, Hohenwart, Jetzendorf, Baar-Ebenhausen, sowie der Markt Manching und die Stadt Pfaffenhofen.

Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfindliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfindliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen in den oben genannten Gemeinden zurückstehen.

5. Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheits-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)

3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverbreicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Bei Schafe/Ziegen: negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch Tierhaltererklärung „Ungeimpfte Schafe/Ziegen“ - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellent-Behandlung durchgeführt wird
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit;

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 wird allgemein im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm erteilt. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen gehalten werden.
2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Die Genehmigung gilt für das Jahr 2019.
 - b) Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 - c) Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
 - d) Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impftierarzt) hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen.
 - e) Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier einzelfallbezogen, bei Schafen oder Ziegen bestandsbezogen und mit folgenden Angaben erfolgen:
 - Balisnummer des Betriebes,
 - Datum der Impfung,
 - Ohrmarkennummer der geimpften Tiere und
 - Art des Impfstoffes und Codennummer der genutzten Impfstoffcharge.
 - f) Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
 - g) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm in Kraft.

Hinweise:

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.
2. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes
 - Verwendeter Impfstoff, einschließlich Chargennummer(n) und die angewandte Impfstoffmenge,
 - Art, Anzahl und Kennzeichnung der geimpften Tiere.

3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine aktuelle Anfechtung dieser Verfügung hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes deshalb keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 8 BT-Verordnung mit Bußgeld bis zu 25 000 € geahndet werden.
5. Für die Impfung gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse einen Impfzuschuss.

Gründe

I.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II.

Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015 (BGBl. I. S.1098), zuletzt geändert durch Art. 5 Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) ist eine freiwillige Impfung gegen die Blauzungenerkrankung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich. Bei der Genehmigung wird die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt.

Im Dezember 2018 wurde erstmals wieder nach einer Zeit der BT-Freiheit in Deutschland das Virus der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg nachgewiesen. Seither breitet sich das Virus nach Osten aus und hat mit den dadurch festzulegenden Restriktionsgebieten auch Bayern erreicht.

Das Risiko der Weiterverbreitung für BTV-4 und BTV-8 innerhalb Deutschlands besteht

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt (siehe „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4 / 8“ des Friedrich-Löffler-Instituts vom 30.11.2015). Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als gering bis mäßig eingeschätzt.

In der Konsequenz ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Durch die Impfung kann die Erkrankung von Einzeltieren oder von Tierbeständen vermieden werden.

Eine Impfung kann neben den gesetzlichen Restriktionsmaßnahmen bei entsprechend hoher Impfabdeckung die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit verhindern.

Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern sind die durchgeführten Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Zum anderen ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in der jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München oder **Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstr. 30 – 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.02.2019

50/5600.5.3

Martin Wolf, Landrat

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt - Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 3/2019 vom 08. Februar 2019), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	3.599.000 EURO 442.000 EURO
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.530.200 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Verwaltungshaushalt		
Landkreis Eichstätt	26,91 %	398.052,72 EURO
Stadt Ingolstadt	27,64 %	408.850,88 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	381.633,60 EURO
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	<u>19,65 %</u>	<u>290.662,80 EURO</u>
		1.479.200,00 EURO

Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,91 %	13.724,10 EURO
Stadt Ingolstadt	27,64 %	14.096,40 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	13.158,00 EURO
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	<u>19,65 %</u>	<u>10.021,50 EURO</u>
		51.000,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 22.01.2019).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 11.12.2018

Martin Wolf, Landrat und Verbandsvorsitzender

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2019

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 8.02.2019 (Seite 33-34) veröffentlicht.

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Ingolstadt, den 13.02.2019

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt - VGI

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt – VGI

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt - VGI für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 8.02.2019 (Seite 36-37) veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, den 14.01.2019

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 25.02.2019